



354 (2000)

An den Stadtrat

Bern, 27. November 2000

Wahl einer verwaltungsunabhängigen Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung

1. Ausgangslage

Bis zur Revision des Gemeindegesetzes hat das Städtische Finanzinspektorat von Rechts wegen sowohl die Aufgaben einer externen Revisionsstelle (im Auftrag des Stadtrates) als auch diejenigen der internen Revisionsstelle (im Auftrag des Gemeinderates) versehen. Gegenwärtig versteht es im Sinne einer Übergangslösung nach wie vor beide Aufgaben.

Gestützt auf Artikel 72 des am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen revidierten Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹ und auf Artikel 151 ff der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen total revidierten Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO)² ist eine verwaltungsunabhängige Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung zu wählen.

Die zu wählende Revisionsstelle soll ab Prüfung der Rechnung des Jahres 2000 ihres Amtes walten. Die Vergabe des Auftrages ist nach den Bestimmungen der Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern vom 9. Dezember 1998 (Beschaffungsverordnung; VBW)³ auszuschreiben.

2. Umschreibung des Auftrags / Abgrenzung zum Finanzinspektorat als interne Revision

Der Gemeinderat ist für die Haushaltsführung zuständig und verantwortlich für die Rechnungsablage. Aus diesem Grund setzt er das Finanzinspektorat in der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 13. Juni 2000 (Organisationsverordnung; OV)⁴ in Artikel 13 Absatz 4 auch weiterhin zur Vorprüfung der Stadtrechnung ein. Das Finanzinspektorat wird seinen Auftrag so wahrnehmen, wie es die Wegleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Ausgabe 2000) zur Rechnungsprüfung für gemeinderechtliche Körperschaften des Kantons Bern fordert und damit sicherstellen, dass der Gemeinderat seine Verantwortung für die Rechnungsablage wahrnehmen kann.

Es ist sicher zu stellen, dass die verwaltungsunabhängige Revisionsstelle nicht noch einmal die gleichen Arbeiten ausführt, die das Finanzinspektorat bereits zuhanden des Gemeinderats erbringt. Was der Gemeinderat abliefert, entspricht dem Prüfungsbericht, wie ihn der Kanton von der externen Revisionsstelle fordert. Die Vorprüfung der Rechnung

¹ BSG 170.11

² SSSB 101.1

³ SSSB 731.21

⁴ SSSB 152.01

wird damit in einem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem Korrekturen der Jahresrechnung noch möglich sind. Von der nun neu zu wählenden Revisionsstelle wird damit erwartet, dass sie im Anschluss an die bereits durch das Finanzinspektorat erfolgte Prüfung

- die Qualität und Quantität der Prüfung der internen Revisionsstelle beurteilt
- allenfalls wo es die Revisionsstelle als nötig erachtet, eigene Prüfungshandlungen vornimmt und
- den Revisionsbericht als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle abgibt.

3. Ausschreibungsverfahren

Die Finanzkommission geht davon aus, dass der geschätzte Wert des Auftrages für eine Legislatur zwischen Fr. 200'000.00 und Fr. 400'000.00 liegen wird. Gestützt auf die geltenden Bestimmungen zum Beschaffungswesen muss damit ein offenes Verfahren durchgeführt werden: Interessierte Unternehmungen können nach der Publikation der Einladung zur Angebotsabgabe im Amtsblatt des Kantons Bern und im Stadtanzeiger Bern die Ausschreibungsunterlagen anfordern.

Alle gemäss den kantonalen Bestimmungen besonders qualifizierten und damit zur Ausführung des Auftrages befähigten Interessierten können ein Angebot abgeben. Nach einer durch die Finanzkommission durchgeführten und protokollierten Offertöffnung (durch mindestens zwei Personen) werden die Angebote geprüft und bereinigt und danach die Wahl durch den Stadtrat vorgenommen. Entscheidendes Kriterium für die Vornahme der Wahl wird die offerierte Kostendachhöhe für die 4-jährige Amtsdauer sein. Gleichzeitig wird der für die Ausübung des Amtes notwendige Kredit durch den Stadtrat gesprochen.

Stadtschreiberin und Finanzinspektor haben sich bereit erklärt, das Verfahren administrativ zu begleiten.

4. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist mit dem Vorgehen einverstanden.

5. Anträge

1. Der Stadtrat genehmigt das von der Finanzkommission zur Wahl der verwaltungsunabhängigen Revisionsstelle vorgeschlagene Vorgehen und die Abwicklung des Auftrages unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen:
 - Vollständige Integration der Resultate der durch das Finanzinspektorat vorgenommenen Vorprüfung der Rechnung durch eine Prüfung der Quantität und Qualität der internen Revisionsleistung.
 - Eigene Prüfungshandlungen durch die externe Revisionsstelle nur dort, wo sie es als nötig erachtet.
 - Abgabe des Revisionsberichtes als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle an den Stadtrat im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechtes.
2. Er beauftragt die Finanzkommission, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

3. Er beauftragt die Finanzkommission, die aus dem Ausschreibungsverfahren als kostengünstigste Anbieterin hervorgehende Treuhandunternehmung zur Wahl durch den Stadtrat vorzuschlagen. Die für den Auftrag notwendige Summe für das Rechnungsjahr 2001 wird auf der Dienststelle Stadtrat, Konto 020.3180.00 (Honorare und Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter) budgetiert.

**Finanzkommission
des Berner Stadtrats**

Beilagen

- 1) Entwurf Inserat im Amtsblatt und Stadtanzeiger Bern
- 2) Entwurf detaillierte Aufgabenbeschreibung